

# Vereinbarung

## Die **Stadtbücherei Musterstadt**

- Buchstr. 7, 11111 Musterstadt, Tel.: 0111/104-111, Fax: 0111/104-111 -  
vertreten durch Dipl.-Bibl.'in ABC (Leiterin der StB)

und

## die **Justizvollzugsanstalt Musterstadt**

- Umweg 1, 11111 Musterstadt, Tel.: 0111/111-110, Fax: 0111/111-111 -  
vertreten durch RD'in Gabriele K. (Anstaltsleiterin) und  
VA'e Monika Sch. (Büchereibetreuerin)

treffen folgende Vereinbarung hinsichtlich des Büchereiangebots:

### Vorbemerkung:

Gemäß dem Grundrecht, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“<sup>1</sup>, besteht eine Mitverantwortung der Öffentlichen Büchereien für solche Benutzergruppen, die daran aufgrund ihrer besonderen Situation gehindert sind – z.B. Insassen einer Justizvollzugsanstalt. Entsprechend dem Auftrag der Stadtbüchereien, die Literatur – und Informationsversorgung grundsätzlich für alle Menschen in ihrem Einzugsbereich zugänglich zu machen, ergibt sich die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit der am Ort befindlichen Justizvollzugsanstalt und ihrer Bücherei als Sonderform öffentlicher Büchereien der Grundversorgung<sup>2</sup>. Im Strafvollzugsgesetz ist das Recht zur Büchereibenutzung für Gefangene verankert<sup>3</sup>. „Bibliotheken in Justizvollzugsanstalten sind ein wichtiges Instrument der Resozialisierung“<sup>4</sup>.

### Vereinbarungen im Einzelnen:

Die Stadtbücherei stellt zur Ergänzung des Medienangebots der Gefangenenbücherei und bei Bedarf die Bücherei der JVA Musterstadt der Stadtbücherei Einzelausleihen bei begründeten Sonderwünschen oder Blockausleihen zu ausgewählten Themen im vereinbarten Rhythmus oder im Bedarfsfall zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Art. 5 GG

<sup>2</sup> vgl. Beate Möllers (Referentin für Bibliotheksförderung im Kulturministerium in Düsseldorf): Menschen brauchen Medien und Gefängnisse Bibliotheken, in: ProLibris 2/2001, S. 98

<sup>3</sup> § 67 StVollzG

<sup>4</sup> Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände: Bibliotheken '93, Berlin 1994; s.a. § 2 StVollzG



Verantwortlicher Entleiher ist

die JVA Musterstadt mittels der Gefangenenbücherei bzw. die Stadtbücherei Musterstadt.

Benutzungsmodalitäten:

- Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen; bei Bedarf ist eine Verlängerung möglich.
- Schadensersatz: Der Entleiher haftet für beschädigte Medien.
- Gebühren werden nicht erhoben.
- Die Benutzungsordnung der jeweiligen Bücherei wird zu Grunde gelegt.
- Die entliehenen Medien werden mittels Büchereisoftware verwaltet.

Organisation der Zusammenarbeit:

Die entleihende Bücherei teilt ihre Wünsche rechtzeitig mit und organisiert den Transport der Medien.

Weitere Kooperation der Stadtbücherei mit der JVA Musterstadt:

- beiderseitige Vermittlung gelegentlicher Veranstaltungen (z.B. Autorenlesung)
- Zurverfügungstellen von Materialien: z.B. Plakate, Broschüren, Literaturverzeichnisse der Stadtbücherei; die Gefangenenzeitung „...“ der JVA Musterstadt
- Vereinbarung eines kontinuierlichen Erfahrungsaustausches
- Möglichkeit zur Beratung für die Büchereibetreuerin der Anstalt bei der Stadtbücherei
- Überlassen von neuwertigen Medien (Duplikate, Geschenke, Leseexemplare) der Stadtbücherei an die Bücherei der JVA Musterstadt

Diese Vereinbarung tritt ab dem 23.04.2004 in Kraft.

Sie kann auf Verlangen eines Partners jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gelöst werden.

Musterstadt, den 10.10.2003

Musterstadt, den 10.10.2003

